



## Satzung DJK Göggingen e.V., Fassung vom 24.01.2024

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „DJK Göggingen e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Die Vereinsfarben sind Blau/Orange. Er führt das DJK-Zeichen.

### § 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein ermöglicht sachgerechten Sport und dient der gesamtgesellschaftlichen Entfaltung nach christlichem Weltbild. Der Verein fördert die Jugendarbeit und erkennt die Eigenstellung der DJK-Sportjugend an.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 2.3 Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

### § 3 Zielsetzung des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- 3.1 Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport durch
  - o Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege, in den einzelnen Abteilungen und Sportarten.
  - o Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
  - o Die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen.
  - o Die Ausbildung der Führungskräfte
  - o Das Angebot von Bildungsmaßnahmen
- 3.2 Er bemüht sich um die Erziehung, Bildung und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
- 3.3 Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
- 3.4 Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
- 3.5 Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen erfolgt mit religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie mit parteipolitischer Neutralität.
- 3.6 Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.
- 3.7 Er vertritt das Anliegen des Sportes in Kirche und Gesellschaft.

### § 4 Verbandszugehörigkeit

- 4.1 Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport e.V., Sitz Düsseldorf. Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes.
- 4.2 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

### § 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben anerkennt. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft zwischen aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Maßgeblich hierfür sind die Regelungen in der Geschäftsordnung des Vereins. Der Vereinsausschuss kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die in der Finanzordnung geregelt wird.
- 5.2 Der Verein ehrt selbstverdiente Mitglieder oder beauftragt Ehrungen für sie nach den Ehrenordnungen des Bundes- und des Diözesan-Verbandes.
- 5.3 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages durch ein Mitglied des Vereinsvorstands. Bei minderjährigen Antragstellern ist zusätzlich die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen gegen den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand per Beschluss
- 5.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- 5.5 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderquartals. Die Kündigung befreit nicht von etwaigen weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- 5.6 Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliederverpflichtungen verstößt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

### § 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- o zur aktiven Teilnahme am Sport- und Gemeinschaftsleben des Vereins, sowie die Erfüllung der Satzung und der Ordnungen des Vereins.
- o im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen
- o wenn sie pädagogische und leitende Aufgaben übernehmen, sich in besonderer Weise auf die Satzung der DJK und die Grundsätze ihrer Sportpflege zu verpflichten.
- o Die in der Gebührenordnung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

### § 7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 7.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 7.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 7.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (7.2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 7.4 Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 7.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 7.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 7.7 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 7.8 Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 7.2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 7.6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- 7.9 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsvorstand erlassen und geändert wird.

### § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- o der Vorstand
- o die Mitgliederversammlung
- o der Vereinsausschuss

### § 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- o dem/der 1. Vorsitzenden
- o dem/der 2. Vorsitzenden
- o dem/der 3. Vorsitzenden (optional)
- o mindestens einem Beisitzer
- o dem Geistlichen Beirat

- 9.2 Vorstand im Sinne des 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und ggf. der 3. Vorsitzende. Der 1., der 2. Vorsitzende und ggf. der 3. Vorsitzende sind je einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 9.3 Der Vorstand wird - außer dem Geistlichen Beirat - durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Mehrere Ämter des Vorstands können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist innerhalb von acht Wochen für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied vom Vorstand hinzuzuwählen. Der Geistliche Beirat wird durch die katholische Pfarrgemeinde St. Georg und Michael, Göggingen, im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden bestellt.
- 9.4 Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des DJK-Bundesverbandes. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 9.5 Vorstandssitzungen können auch rein digital oder in hybrider Form durchgeführt werden. Die Vorsitzenden entscheiden über die Versammlungsform.
- 9.6 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstands durch eine Vereinsordnung beschränkt werden.
- 9.7 Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

### § 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich durchzuführen (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt. 10.2 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 10.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - o Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands sowie Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer.
  - o Satzungsänderungen.
  - o Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  - o Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
  - o Beschlussfassung über Anträge, die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung sind.

### 10.4 Verfahrensbestimmungen:

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand durch Aushang im Sportzentrum und Veröffentlichung auf der Website des Vereins www.djk-goeggingen.de oder durch persönliches Anschreiben an die Mitglieder. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist (siehe § 12) müssen eine Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Jedes aktive und jedes passive Mitglied hat eine Stimme. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Wahlbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied (Jugendleiter und Jugendleiterin müssen nicht volljährig sein; Minderjährige bedürfen vor der Wahl die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt; Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben:
  - o jedes Mitglied der Mitgliederversammlung und der
  - o Vereinsvorstand.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### § 11 Vereinsausschuss

11.1 Dem Vereinsausschuss gehören an:

- o die Mitglieder des Vorstands
- o die Jugendleitung
- o die Abteilungsleiter/innen
- o die Ehrenvorsitzenden, die vom Vorstand ernannt werden.

11.2 Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung

bei der Durchführung der Geschäfte durch den Vorstand. Die Aufgaben im Einzelnen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitgehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

11.3 Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu. Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

11.4 Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden - wie die Mitglieder des Vorstands - durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Abteilungsleiter werden auf die Dauer von drei Jahren von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie können aber auch vom Vorstand eingesetzt werden. Sitzungen des Vereinsausschusses können auch rein digital oder in hybrider Form durchgeführt werden. Die Vorsitzenden entscheiden über die Versammlungsform.

### § 12 Austritt, Auflösung, Zweckänderung des Vereins

- 12.1 Der Austritt des Vereins aus dem DJK-Bundesverband oder die Auflösung können nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt" oder "Auflösung" mit einer Frist von zwei Wochen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, soweit mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- 12.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden. Der Austritts- bzw. der Auflösungs-Beschluss (Auszug aus dem Protokoll). ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.
- 12.3 Im Falle des Austritts oder der Auflösung des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege. Der Austritt des Vereins wird erst mit Ende des Kalenderjahres wirksam.
- 12.4 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat (St. Georg und Michael, Göggingen). Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.
- 12.5 Für eine Zweckänderung (Zielsetzung des Vereins nach § Abs. 1) ist eine Mehrheit von drei Viertel der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### § 13 Ordnungen

Erlassene Ordnungen des Vereins (Geschäfts-, Verfahrens-, Finanz- und Abteilungsordnungen) sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Der Vorstand kann diese mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

### § 14 Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung als Teil der Geschäftsordnung des Vereins.